

Praxisticker Nr. 715: Abgrenzung Selbständigkeit Scheinselbständigkeit / Corona-Update

„Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit“ – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat eine 14seitige PDF zur Abgrenzung „Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“ veröffentlicht. Sie finden die PDF auf der [Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer](#).

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung für das Jahr 2021

Durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2021 **auf bis zum 31. März 2021 gestellten Antrag** ganz oder teilweise gemindert (ggf. auf null Euro) festsetzen lassen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bzw. Festsetzung auf null Euro bestehen.

Quelle und weitere Details: S. 8 (III 3.) in den „[FAQ Corona Steuern](#)“ des Bundesfinanzministeriums (Stand 18. März 2021).

Auf der [Internetseite des Bayerischen Landesamts für Steuern](#) finden Sie zwei Anleitungen zur Herabsetzung bzw. abweichenden erstmaligen Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung.

Zwei BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden veröffentlicht

- Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021. [Link zum BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#)
- Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Sachspenden. [Link zum BMF-Schreiben vom 18.03.2021](#)

Verlängerung der Stundungsmöglichkeit für Steuern angekündigt

Die Stundungsmöglichkeiten fälliger Steuerzahlungen sollen laut Ankündigung des Bundesfinanzministers Olaf Scholz verlängert werden. Zinslose Stundung sollen danach bis zum 30.9.2021 gewährt werden.

Quelle: [DStV](#)

Überbrückungshilfe III: Beginn der Bearbeitung und Bewilligung durch die IHK für München und Oberbayern

Seit 17. März können die Anträge auf Überbrückungshilfe III bearbeitet und bewilligt werden. Zuvor gab es nur Abschlagszahlungen.

Quelle: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe/>

Überbrückungshilfe II: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 31. März. Änderungsanträge können bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.

November- und Dezemberhilfen nun auch für angeschlossene Gaststätten (z.B. Brauereigaststätten) möglich

Für Mischbetriebe mit angeschlossener Gastronomie wird der Zugang zur November- und Dezemberhilfe vereinfacht und der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt. Dies betrifft etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften.

Die neue Regelung gilt ebenso für alle anderen Gaststätten, die in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit auch eine Gaststätte betreiben, wie beispielsweise Cafés in Buchläden. Die bisherige komplizierte Berechnung, ob ein Unternehmen mit seiner angeschlossenen Gastronomie mindestens 80 % seiner gesamten Umsätze erzielte, wird somit vollständig entfallen.

Bislang können Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte im Rahmen der November- und Dezemberhilfe nur dann einen Antrag stellen, soweit ihr Umsatz aus dem Nicht-Gaststättenteil maximal 20% der Gesamtumsätze ausmachte, was vielen Brauereigaststätten und anderen den Weg zur Antragstellung verbaute.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatten bereits zum Programmbeginn im vergangenen November darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung zu Härten für die betroffenen Unternehmen führen kann. Während seinerzeit eine Anpassung nicht umsetzbar war, haben eine Vielzahl von Einwänden von weiterer Seite erneut Bewegung in die Thematik gebracht. [Link](#) zur vollständigen Information auf der Internetseite des DStV.

Die Informationen im FAQ-Katalog zur November- und Dezemberhilfe wurden am 18.03.2021 entsprechend angepasst ([Link zu den FAQ](#))

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**